Nr. 12

Kirchliches Amtsblatt
für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. Oktober 1935.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

190) Kirchengesetz betr. Abänderung des Kirchengesetzes über Dienstvergehen der Geistlichen.
191) Kirchengesetz betr. Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge.
192) Kirchengesetz betr. Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.
193) Winterhilfswerk.
194) Kirchenbuchzeugnisse.
195) Kirchenbuchführung.
196) Kunstgegenstände in der Kirche.
197) Kinderzuschläge.
198) Kollekten.
199) Aktenvernichtung.
200) Geschenk.
201) Schriften.

II. Personalien: 202) bis 211).

I. Bekanntmachungen.

190) G.-Nr /182/ I 32.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 11. Oktober 1935
betreffend weitere Abänderungen des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen.

I.

§ 20 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen erhält folgende Fassung:

§ 20.

Die drei Mitglieder des Kirchengerichts werden vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Präsidenten der Landessynode ernannt für die Dauer des Jahres, in das der Zeitpunkt ihrer Ernennung fällt, und weiterer 5 Kalenderjahre. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Vertreter bestellt.

Der Vorsitzende des Kirchengerichts muß die Befähigung zum Richteramt besitzen, darf jedoch nicht dem Oberkirchenrat angehören.

Zu Beisitzern sind zu ernennen:

1. ein Landessuperintendent,
2. ein im Amt befindlicher oder emeritierter Geistlicher der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs und ein nichtgeistliches Mitglied der Landessynode.

Das nichtgeistliche Mitglied der Landessynode tritt an Stelle des Geistlichen in das Kirchengericht ein, wenn das Verfahren sich gegen einen Kirchenbeamten richtet, der nicht dem geistlichen Stande angehört.

II.

§ 46 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen erhält folgende Fassung:

§ 46.

Das Obere Kirchengericht hat seinen Sitz in Schwerin und besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Präsidenten des Oberkirchenrates als Vorsitzenden,
2. einem im Amt befindlichen oder früheren Richter,
3. einem Landessuperintendenten,
4. einem im Amt befindlichen oder emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs,
5. einem Mitglied der Landessynode.

Die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende wird durch das dienstälteste nichtgeistliche Mitglied des Oberkirchenrates und bei dessen Behinderung durch einen vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Kirchenbeamten vertreten, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Für das Amt des unter Ziffer 5 aufgeführten Mitgliedes des Oberen Kirchengerichts sind ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied der Landessynode zu berufen. Die Bestimmung des § 20 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1935 in Kraft.

Schwerin, den 11. Oktober 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schultz.

191) G.-Nr. / 46 / VI 41 g.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 8. Oktober 1935
über teilweise Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

§ 1.

Die sogenannte Synodalkürzung fällt fort.

§ 2.

Die nach den staatlichen Besoldungskürzungsbestimmungen errechneten Ruhegehalts- und Wartegeldbeträge der Geistlichen, der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs unterliegen folgender weiteren Kürzung:

1. Die Ruhegehaltsbeträge und Wartegeldbeträge bis zur Höhe von monatlich 150,— *RM* werden von dieser Kürzung nicht betroffen.
2. Von den monatlich 150,— *RM* übersteigenden Ruhegehaltsbeträgen und Wartegeldbeträgen werden 20 v. H. gekürzt. Zur Berechnung dieser Kürzung sind die Spitzenbeträge der Ruhegehälter und Wartegelder auf volle 10,— *RM* nach unten abzurunden.

§ 3.

Der Höchstbetrag der Bezüge der Witwen der Geistlichen, zu berechnen nach der für Mecklenburg geltenden staatlichen Ordnung, darf nach Anwendung der staatlichen Kürzungen monatlich 230,— *RM* nicht übersteigen.

Auf die Berechnung der Waisengelder findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 4.

Auf die Bezüge der Witwen der Geistlichen der ehemaligen evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 erst mit Wirkung vom 1. Januar 1936 Anwendung.

§ 5.

Die Bezüge der Witwen der Landessuperintendenten, Kirchenbeamten und Mitglieder des Oberkirchenrates unterliegen der Kürzung aus § 2, falls diese Bezüge nach Anwendung der staatlichen Kürzungen den in § 3 Absatz 1 angegebenen Höchstbetrag übersteigen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf Kinderzuschläge keine Anwendung, vielmehr gelten für diese die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Diensteinkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 51 ff. —.

§ 7.

Die durch dieses Kirchengesetz gewährten Rechte oder auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

§ 8.

Etwaige zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 9.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1935 in Kraft.

Schwerin, den 8. Oktober 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schultz.

192 G.-Nr. / 74 / II 8 s.

Nachdem der Herr Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten unter dem 4. Oktober 1935 angeordnet hat, daß, wenn die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen sind, andererseits er den Kirchen von Staats wegen freigestellt hat, ob sie, wenn sie aus besonderem Anlaß flaggen, die Kirchenfahnen zeigen wollen oder nicht, wird hiermit auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über die Bestellung eines Landeskirchenführers in Beihalt des Kirchengesetzes über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden vom 9. August 1934 — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 44 Seite 123 — das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 22. Oktober 1935
über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.

§ 1.

Im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs sind die Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäude bei allen Anlässen nur mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Die Kirchenflagge darf auf Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden nicht mehr gezeigt werden.

§ 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Oktober 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schultz.

193) G.-Nr. /31/ V 36.

Winterhilfswerk.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. September 1935 — V. W. 1054 a/17. 9. — über die Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1935/36 bekannt. Die Landeskirchenkasse ist angewiesen worden, die Abzüge entsprechend vorzunehmen. Der Abzug für Oktober wird am 1. November mit vorgenommen.

Schwerin, den 2. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
V W 1054a/17. 9.

Berlin, den 19. September 1935.
NW 40, Königsplatz 6.

Eilt sehr!

Betrifft: Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

Wie in den beiden Vorjahren soll auch im kommenden Winter das große soziale Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, denjenigen Volksgenossen, die sich in Not befinden, zu helfen und durch die Volksgemeinschaft zu versuchen, ihnen ihr Los zu erleichtern. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch im kommenden Winter der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Aufbringung der dazu notwendigen Mittel geschieht im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Hinsichtlich der Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette haben:
   a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des W.H.W. 1935/36 (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) ein Opfer von 10 % ihrer Lohnsteuer an das W.H.W. leisten.
   b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen ein Opfer von monatlich 0,25 *RM*.
   c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 % ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 3 % ihres für das Jahr 1934 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Diese 3 % werden also lediglich von der Einkommensteuer r e s t schuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)
2. Die Monats-Türplakette des W.H.W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das

W.H.W. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, soll bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des W.H.W. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., abgerundet auf 1/10 RM, einzubehalten und dem W.H.W. (Gauführungen) zuzuführen.
4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufgekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
5. Die Spende für das W.H.W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
6. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der N.S.V. beigetreten sind, können ohne Rücksicht auf die von ihnen abgegebene Erklärung für die Dauer des W.H.W. 1935/36, sofern sie für dieses spenden, die Beiträge für die N.S.V. auf die monatlichen Mindestbeträge von 1,— RM bzw. 0,50 RM beschränken. Nach Abschluß des Winterhilfswerks tritt eine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung höherer Beiträge für die N.S.V. wieder in Kraft.
7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

Ich bitte, den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Reichskriegsministerium, dem Reichspostministerium, der Reichsbahn-Hauptverwaltung, dem Reichsbankdirektorium und dem Reichsbeauftragten für das W.H.W. sind die Spenden von Lohn und Gehalt der Angehörigen der Wehrmacht, der Beamten, Angestellten und Arbeiter der vorbezeichneten Ministerien und Reichsbetriebe ausschließlich an die Reichsführung des Winterhilfswerks auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 77100 zu überweisen. Die einzelnen Dienststellen dieser Reichsministerien und Behörden fordern die monatlichen Türplaketten ebenfalls bei den örtlichen Dienststellen des Winterhilfswerks an.

gez. Frick.

194) G.-Nr. / 479 / II 33 e.

Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.

Auf Grund von Beratungen zwischen Vertretern des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, der Reichsstelle für Sippenforschung und Vertretern der Kirche sind Muster von Auszügen aus dem Tauf-, Trau- und

Sterberegister zum Zwecke des Nachweises der arischen Abstammung aufgestellt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 27 vom 10. September 1935 Seite 93 u. f. abgedruckt worden. Der ursprüngliche Plan, neue Formulare vorzuschreiben, ist fallen gelassen worden, um den verschiedenen Eigenarten und Wünschen, die aus Teilgebieten geäußert sind, gerecht zu werden. Das Muster will lediglich bestimmen, welche Mindestangaben, soweit das Kirchenbuch darüber Auskunft gibt, zu machen sind. Innerhalb des so gezogenen Rahmens können daher die Formulare nach Wunsch gestaltet werden. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß ein kleineres Format gewählt und dafür auch die Rückseite mitbenutzt wird. Im Kopf kann auch statt der Worte „Taufregister, Trauregister, Sterberegister" die örtlich übliche Bezeichnung dieser Register eingesetzt werden.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern wünscht aber, daß die Muster in Zukunft von allen kirchlichen Stellen benutzt werden. Vorhandene Vorräte anderer Blätter können jedoch aufgebraucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß an Stelle des Formblattes eine wörtliche Abschrift der Eintragung im Kirchenbuch zu erteilen sein wird, wenn jene ausdrücklich angefordert wird.

Dem Herrn Beauftragten für das Kirchenbuchwesen hat der Oberkirchenrat sein Einverständnis mit der Einführung der Muster erteilt.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, für die nach den Mustern für Mecklenburg einheitlich einzuführenden Formulare demnächst weitere Anordnung zu erlassen.

Schwerin, den 25. September 1935.

Der Oberkirchenrat.

J. A.: Dr. Clorius.

195) **G.-Nr. / 734 / II 33 d.**

Kirchenbuchsführung.

Bei Nachforschungen nach kirchlichen Urkunden haben sich wiederholt aus dem Umstande Schwierigkeiten ergeben, daß der Ort der standesamtlichen Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Todesfalles ein anderer war als der Ort der kirchlichen Taufe, Trauung und Bestattung. Die Nachforschenden, die nur den Ort des bürgerlichen Ereignisses, also den Ort der standesamtlichen Eintragung, kannten, aber nicht den Ort der kirchlichen Handlung und Kirchenbucheintragung, kamen in Verlegenheit, wenn es sich um zwei verschiedene Orte handelte. Es würde eine Erleichterung bringen, wenn jedesmal dem Pfarramt, in dessen Gemeinde die standesamtliche Eintragung des Falles erfolgt ist, Nachricht gegeben würde von dem Pfarramt, das die kirchliche Handlung vollzieht.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen über Kirchenbuchsführung vom 4. Juli 1929 — abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 von 1929 — ordnet der Oberkirchenrat hierdurch an, daß in Zukunft bei solchen Taufen, Trauungen und Bestattungen, deren standesamtliche Eintragung auswärts erfolgt ist, dem Pfarramt des Standesamtsorts, auch wenn dieses außerhalb des Gebietes der

Landeskirche liegt, eine kurze Mitteilung über die vollzogene kirchliche Handlung zu machen ist.

Die Pfarrämter am Standesamtsorte tragen diese Mitteilung ohne Nummer in das Kirchenbuch ein.

Schwerin, den 11. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Schmidt zur Nedden.

196) G.-Nr. / 298 / 2 II 39 b.

Kunstgegenstände in der Kirche.

In vielen Kirchen des Landes befinden sich Gegenstände des kirchlichen Gebrauchs, die seit längerer Zeit nicht mehr verwendet werden und an unwürdigen Stellen herumliegen, so daß die Gefahr besteht, daß sie eines Tages verlorengehen bzw. zerstört sind. Zu solchen Gegenständen rechnen alte Opferstöcke, Glocken, Altar-, Kanzel- und Taufdecken, Klingelbeutel, Windlichter usw. In vielen Kirchen werden alte Totenkronen vorhanden sein. Es wird sich hier oft um Gegenstände von künstlerischem Wert, oft um solche handeln, die für ein Museum nicht nur eine Zierde sein würden, sondern die in einem solchen auch zur geschichtlichen Bedeutung emporzusteigen vermögen. Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, in den Kirchen Nachforschungen nach solchen Gegenständen anzustellen und gemäß Denkmalschutzgesetz vom 5. Dezember 1929, § 5, gegebenenfalls mit dem Antrage der ein Heimatmuseum besitzenden nächsten Stadt auf Überlassung, dem zuständigen Landesdenkmalpfleger für Kunst und Kunstgewerbe Mitteilung zu machen. Eine Abgabe ohne Genehmigung des zuständigen Landesdenkmalpflegers würde die Strafbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes § 13 nach sich ziehen. Falls erforderlich, ist die Genehmigung des Patrons vorher einzuholen. Die Museen werden sicher auch bereit sein, die Gegenstände leihweise zu übernehmen, so daß dieselben im Eigentum der Kirche verbleiben, vor der Zerstörung aber bewahrt bleiben.

Schwerin, den 11. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Heepe.

197) G.-Nr. / 12 / 1 I 38.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 24. September 1935.

Der Oberkirchenrat.
I. A.: Dr. Clorius.

198) G.-Nr. / 4 / II 41 b 35.

Kollekte vom 26. Dezember 1935.

In Abänderung des Kollektenplanes für das 4. Vierteljahr 1935 ist am 26. Dezember 1935 im gesamten Gebiet der Landeskirche für das Anna-Hospital in Schwerin zu kollektieren. Die Kollekte für das Karolinenstift in Neustrelitz ist in dem Kirchenkreise Stargard und Schönberg nicht zu erheben.

Schwerin, den 8. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

199) G.-Nr. / 174 / I, 10.

Aktenvernichtung.

Der Oberkirchenrat weist die Herren Pastoren und Kirchenbeamten darauf hin, daß es verboten ist, Akten irgendwelcher Art zu vernichten, ohne die Zustimmung des Geheimen- und Hauptarchives eingeholt zu haben. Etwaige Anträge sind an den Oberkirchenrat zu richten unter Anschluß eines Verzeichnisses der in Frage kommenden Akten.

Schwerin, den 5. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.

I. A.: Dr. Clorius.

200) G.-Nr. / 11 / Röbel, Gemeindepflege.

Geschenk.

Aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Juwelierfirma Ludewig in Röbel wurde der St.-Nikolai-Kirche von dem jetzigen Inhaber — Goldschmiedemeister Johannes Ludewig — eine silberne Schale in Gestalt einer Lutherrose geschenkt, die zur Aufnahme der Ringe bei Trauungen bestimmt ist.

Schwerin, den 3. Oktober 1935.

201) G.-Nr. / 780 / 2 II 37 g 1.

Schriften.

„Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament." Herausgegeben von Gerhard Kittel, Band II, Lieferung 14 (Bogen 54—60 und Titelbogen zu Band II) ist im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 *RM*.

Schwerin, den 30. September 1935.

II. Personalien.

202) G.-Nr. / 226 / Passee, Pred.

Der cand. theol. Nölle ist zum 15. Oktober 1935 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Pfarre Passee beauftragt worden.

Schwerin, den 2. Oktober 1935.

203) G.-Nr. / 69 / 1 Wismar, St. Nikolai, Pred.

Der Vikar Veil ist zum 15. Oktober 1935 bis Ostern 1936 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der 1. Pfarre an St. Nikolai in Wismar beauftragt worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1935.

204) G.-Nr. / 215 / Teschendorf, Pred.

Der Vikar Bardey in Kieth ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Teschendorf bei Burg Stargard beauftragt.

Die Berufung nach Beidendorf ist zurückgenommen.

Schwerin, den 7. Oktober 1935.

205) G.-Nr. / 359 / 1 Sternberg, Pred.

Der Vikar Niemack ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. Oktober 1935 mit der Verwaltung der 2. Pfarre zu Sternberg beauftragt worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1935.

206) G.-Nr. / 137 / 1 Staven, Pred.

Der Pastor Hozzel aus Iden, Kreis Osterburg, ist mit der probeweisen Verwaltung der Pfarrstelle Staven beauftragt worden.

Schwerin, den 10. Oktober 1935.

207) G.-Nr. / 335 / Bützow, Pred.

Der Vikar Lücke in Bützow ist zu sofort unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der 2. Pfarre an der Stiftskirche zu Bützow beauftragt worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1935.

208) G.-Nr. / 113 / 1 Alt Meteln, Pred.

Der Vikar Techen ist zum 15. Oktober d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Pfarre Alt Meteln beauftragt worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1935.

209) G.-Nr. / 190 / 1 Kieth, Pred.

Der Pastor Bruno Theek in Rostock ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarrstelle Kieth—Dobbin—Hohen Wangelin beauftragt worden.

Schwerin, den 17. Oktober 1935.

210) G.-Nr. / 222 / Rühlow, Pred.

Pastor Schulenburg in Rühlow bei Sponholz (Meckl) tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1935 in den Ruhestand.

211) G.-Nr. / 85 / II 35 m 3.

Der Vorstand des Mecklenburgischen Posaunenverbandes e. V. hat den Landesposaunenwart Diakon Schwedhelm, Güstrow, fristlos entlassen.

Schwerin, den 16. Oktober 1935.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei W Sandmeyer, Schwerin (Meckl), Königstr. 27.